

vollen Formalismus in der Rechtsprechung besonders kraß entwickelt. Es war in seiner Argumentation bestenfalls formal logisch, hat aber nie den Gedankengängen gesellschaftlicher Notwendigkeit Raum gegeben; das Reichsgericht war stets extrem reaktionär, und zwar nicht nur im politischen Bereich, sondern auch auf rechtlichem Gebiet selbst (man denke etwa an die vom Reichsgericht entwickelte Lehre vom Versuch am untauglichen Objekt mit untauglichen Mitteln). Aber selbst unter Außerachtlassung dieser stets reaktionären Haltung des Reichsgerichts würde eine starre Zugrundelegung der Rechtsprechung des Reichsgerichts für unsere heutige Zeit eine untragbare Verpflanzung früherer Anschauungen (möglicherweise früher berechtigt gewesener Anschauungen) auf die heutige ganz anders geartete Gesellschaft bedeuten. Eine Auseinandersetzung mit den Ansichten des Reichsgerichts ist zwar empfehlenswert, eine Verpflichtung zur Berücksichtigung alter RG-Entscheidungen, wie es in früheren Zeiten Brauch war, kann heute aber nicht mehr anerkannt werden.

Insbesondere können auch einzelne Begriffe nur aus dem Zweck des Gesetzes selbst interpretiert werden, und ihre Auslegung muß keineswegs immer der Auslegung des gleichen Begriffs in einem früheren Gesetz entsprechen. So wäre es z. B. systematisch verfehlt, bei der Auslegung des Begriffes „Vorschub leisten“ im Befehl 161/48 der SMA (Diebstahl gegenüber Gütertransporten) auf den gleichen Begriff in § 180 StGB („der Unzucht Vorschub leisten“) zurückzugreifen.

Es ist überhaupt verfehlt, was vielfach unternommen wird, neue, nach dem Zusammenbruch entstandene Gesetze unter allen Umständen in das Strafgesetzbuch von 1871 hineinpressen zu wollen und die in den neuen Gesetzen nicht geklärten Fragen, wie etwa der Strafbarkeit des Versuchs, die Fragen der Beteiligung usw., unter allen Umständen aus dem StGB heraus klären zu wollen. Die offenstehenden, nicht geklärten Probleme müssen aus dem objektiven Zweck des Gesetzes selbst heraus gelöst werden. Das Gesetz kann sehr leicht seiner Zweckbestimmung entfremdet werden, wenn die Regelungen des alten absterbenden StGB in die neuen Bestimmungen hineingepreßt werden.

Wir müssen auch bei der Auslegung der Gesetze dialektisch vorgehen: Wir müssen die Keime neuer Rechtsgestaltung herausfinden; wir dürfen nicht die neuen Gesetze in den Rahmen der alten pressen